

Geschätzte Kundschaft

Aufgrund der Volksabstimmung vom 25. September 2022 (Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer) werden die MWST-Sätze ab dem **1. Januar 2024** wie folgt angepasst:

Gesetzliche Steuersätze

• Normalsatz	bisher: 7.7 %	neu: 8.1 %
• Sondersatz	bisher: 3.7 %	neu: 3.8 %
• Reduzierter Satz	bisher: 2.5 %	neu: 2.6 %

Für die Rechnungsstellung mit dem entsprechenden Steuersatz ist entscheidend, wann die Leistung erbracht wurde. Leistungen bis 31.12.2023 sind unabhängig vom Rechnungsdatum noch mit den alten MWST-Sätzen in Rechnung zu stellen. Sämtliche Leistungen ab dem 1. Januar 2024 müssen mit den neuen Sätzen vermerkt sein. Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraums ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ansonsten sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Leistungen, welche jahresübergreifend in Rechnung gestellt werden, können pro Rata auf die alten bzw. neuen Steuersätze aufgeteilt werden. Bitte denken Sie daran, allfällige Anpassungen in Ihrer EDV (z.B. Rechnungssoftware oder Kassa) frühzeitig zu planen bzw. in die Wege zu leiten.

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Neben den gesetzlichen Sätzen werden per 1. Januar 2024 auch die Saldosteuersätze sowie die Pauschalsteuersätze angepasst:

bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	3.0 %
3.5 %	3.7 %
4.3 %	4.5 %
5.1 %	5.3 %
5.9 %	6.2 %
6.5 %	6.8 %

Detaillierte Informationen

Detaillierte Informationen finden Sie in der „MWST-Info – 19 Steuersatzänderung per 1. Januar 2024“ (www.estv.admin.ch / MWST / Fachinformationen). Selbstverständlich unterstützen auch wir Sie bei Ihrer Buchhaltung und beantworten Ihnen gerne allfällige Fragen.

Sargans, 4. Dezember 2023